

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Frachtführer, Transportunternehmen und Hub-Betreiber
(Frachtführer AGB)

1. Allgemein

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „Frachtführer AGB“ genannt) gelten für die innerdeutschen und internationalen Transporte von und nach Deutschland und innerhalb Europas, die von Frachtführern, Transportunternehmen oder Hub-Betreibern (nachfolgend „Frachtführer“ genannt) im Auftrag der Yolda GmbH, Hamburg (nachfolgend „Yolda“ genannt) durchgeführt werden.
2. Yolda schließt mit dem Frachtführer auf der Grundlage dieser Frachtführer AGB einen oder mehrere Verträge über die Erbringung von Transportleistungen und/oder Hub-Abwicklungsleistungen ab (jeder Vertrag wird nachfolgend als „Transportauftrag“ bezeichnet).
3. Der Frachtführer muss auf der digitalen Plattform von Yolda (nachfolgend „Yolda.com“ genannt) registriert sein. Mit der Registrierung bestätigt der Frachtführer die Anwendbarkeit dieser Frachtführer AGB für alle Transportaufträge von Yolda. Die aktuelle Fassung der Frachtführer AGB kann der Frachtführer jederzeit über die Website www.yolda.com/terms-conditions/carrier abrufen.
4. Die Allgemeine Geschäftsbedingungen des Frachtführers, einschließlich der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen 2017 (ADSp 2017), finden unter keinen Umständen Anwendung, sofern in diesen Frachtführer AGB nichts anderes bestimmt ist.
5. Yolda ist berechtigt, diese AGB zu ändern oder zu ergänzen. Im Falle einer Änderung ist Yolda dazu verpflichtet, den Frachtführer über die geänderten AGB zu benachrichtigen. Der Frachtführer hat das Recht den geänderten AGB innerhalb von zwei Wochen nach dem Zugang der Änderungsmitteilung durch Yolda per E-Mail zu widersprechen. Widerspricht der Frachtführer den geänderten AGB form- und fristgerecht, so gelten die bisher geltenden AGB fort. Im Falle eines Widerspruchs des Frachtführers gegen die geänderten AGB behält sich Yolda das Recht vor, das Vertragsverhältnis mit dem Frachtführer zu beenden und diesen bei Yolda.com abzumelden.

2. Digitale Plattform Yolda.com

1. Die Daten, die vom Frachtführer für die Registrierung einer Auftragsanfrage gesammelt werden, werden in Übereinstimmung mit der Datenschutzerklärung, die unter <https://www.yolda.com/de/gdpr/> zu finden ist (nachfolgend „Datenschutzerklärung“ genannt), aufbewahrt. Diese legt die Richtlinien von Yolda für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten fest, die Yolda durch die Registrierung bei Yolda.com und auf ihrer Website erhält. Yolda ist berechtigt, die registrierten Daten zu überprüfen und den Frachtführer zu kontaktieren, falls dies erforderlich ist.
2. Yolda ist gesetzlich dazu berechtigt, die Vertrauenswürdigkeit des Frachtführers durch eine Sicherheitsüberprüfung im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu prüfen. Jegliche Compliance-Prüfung wird in Übereinstimmung mit der Datenschutzerklärung durchgeführt. Yolda behält sich das Recht vor, ein auf Yolda.com angelegtes Unternehmensprofil zu ändern, zu verwalten oder zu entfernen.

3. Gegenstand des Transportauftrags

1. Der Frachtführer verpflichtet sich, Transportaufträge im Hub und/oder Transporte der Güter zu den Empfängern in Übereinstimmung mit dem Transportauftrag, dem Service Scope Document (nachfolgend „SSD“ genannt), falls anwendbar, und diesen Frachtführer AGB einschließlich der entsprechenden Transportdokumente (insbesondere Konnossement, Frachtbrief, CMR-Frachtbrief, falls anwendbar) durchzuführen.

2. Im Falle von Widersprüchen zwischen dem Transportauftrag und dem SSD, gehen die Regelungen des SSD vor.
3. Darüber hinaus ist der Frachtführer verpflichtet, alle im jeweiligen Transportauftrag vereinbarten Nebenleistungen sowie alle typischerweise mit dem Transport verbundenen Leistungen zu erbringen.

4. Abschluss des Transportauftrags

1. Eine Anfrage von Yolda an den Frachtführer für einen eventuellen Transportauftrag ist unverbindlich. Yolda wird den Transportauftrag über die Yolda Frachtführer APP für mobile Geräte, das Yolda Frachtführer Webportal auf Yolda.com oder per E-Mail erteilen. Erklärt sich der Frachtführer zur Ausführung des Transportauftrags bereit, so wird dieser erst mit der Bestätigung durch Yolda wirksam.
2. Der Transportauftrag muss Angaben zum/zur Ladetag/-zeit, Ladeadresse, Liefertag/-zeit, Lieferadresse, genaue Menge, Maße und Gewicht der zu transportierenden Güter, Lkw-Typ und -Anzahl, ggf. Lkw-Kennzeichen sowie Frachtkosten und alle weiteren für eine ordnungsgemäße Ausführung des Transportauftrags erforderlichen Angaben enthalten.
3. Nach Erteilung eines Transportauftrages durch Yoldas Bestätigung gemäß Ziff. 4.1. ist Yolda zum Zwecke der Durchführung des Transportes berechtigt, Informationen über den Frachtführer oder dessen Unterauftragnehmer an Yoldas Versender zu übermitteln.
4. Ändert sich der Abhol- oder Zustellungsort nach der Auftragserteilung und liegt der geänderte Ort in einem Umkreis von zwanzig (20) km vom ursprünglich vereinbarten Ort, so führt der Frachtführer den Transport gemäß den rechtlichen und geschäftlichen Bedingungen des Transportauftrags durch.

5. Be- und Entladevorschriften, Transport

1. Abweichend von § 412 HGB hat der Frachtführer die Güter sicher zu be- und entladen. Der Frachtführer muss die üblichen und geeigneten Materialien zur Ladungssicherung zur Verfügung stellen, z.B. Spanngurte, Antirutschmatten und Kantenschutzvorrichtungen. Darüber hinaus hat der Frachtführer dafür zu sorgen, dass die beförderten Güter während des Transports ausreichend gesichert sind.
2. Der Frachtführer ist verpflichtet, die Verkehrssicherheit und die Vollständigkeit der Ausrüstung des Transportfahrzeugs und/oder aller Ausrüstungen, die für die zu transportierenden Güter erforderlich sind, vor Beginn des Transports zu überprüfen. Die im Transportauftrag vorgeschriebene oder vereinbarte Ausrüstung muss bis zum Ende des Transports verwendet werden.
3. Die im Transportauftrag vereinbarten Be- und Entladezeiten sind verbindlich und müssen vom Frachtführer strikt eingehalten werden. Ist für den Frachtführer absehbar, dass die Be- oder Entladezeiten nicht eingehalten werden können, hat der Frachtführer Yolda unverzüglich darüber zu informieren.
4. Kommt der Frachtführer außerhalb der vereinbarten Zeiten an, so darf der Absender oder der Empfänger das Be- oder Entladen verweigern. In solchen Fällen ist der Frachtführer verpflichtet, an Yolda eine Pauschale von 25 Euro netto für jede Stunde Verspätung zu zahlen, höchstens jedoch 50% des vereinbarten Frachtpreises, es sei denn, Yolda, der Versender oder der Empfänger haben die Verspätung zu vertreten. Der Frachtführer kann nachweisen, dass der tatsächliche Schaden von Yolda geringer ist. Die vom Frachtführer für eine Verspätung zu zahlende Pauschale gilt unbeschadet des Rechts, einen anderen Frachtführer zu beauftragen oder einen zusätzlichen Schadensersatz gemäß dem anwendbaren Recht zu fordern. Der Frachtführer hat nachzuweisen, dass die Verspätung von Yolda, dem Versender oder dem Empfänger, verschuldet wurde (Beweislastumkehr).
5. Standgeldsätze müssen im Transportauftrag oder ggf. im SSD geregelt werden. § 412 Abs. 3 HGB findet Anwendung. Samstage, Sonntage und alle gesetzlichen Feiertage sind grundsätzlich standgeldfrei.

6. Der Frachtführer hat alle Abhol- oder Ablieferungsnachweise, Frachtbrief mit Firmenstempel, versehen mit Unterschrift und aktuellem Datum/Uhrzeit in die Yolda Frachtführer APP für mobile Endgeräte oder in das Yolda Frachtführer Webportal auf Yolda.com hochzuladen oder per E-Mail unmittelbar nach Durchführung des Transports, spätestens jedoch einen Tag nach Abholung bzw. Ablieferung, zu übermitteln. Die zwingende Vorgehensweise für die Übermittlung des Ablieferungsnachweises ist im SSD, sofern für den Frachtführer anwendbar, definiert. Die Nichtvorlage des Ablieferungsnachweises stellt ein Versäumnis des Frachtführers dar und hat die Aussetzung der Frachtzahlung zur Folge, bis die entsprechenden Ablieferungsnachweise über die oben genannten oder im SSD definierten Mittel an Yolda übermittelt werden; dies gilt nicht mehr ab dem 60. Tag nach der Ablieferung, wenn die korrekte Ablieferung innerhalb dieser Frist unbestritten bleibt.
7. Der Frachtführer stellt sicher, dass alle von ihm zur Auftragsabwicklung verwendeten elektronischen Geräte während der Durchführung des Transports nicht in ihrer Funktion gestört werden. Die ordnungsgemäße Datensicherung liegt in der Verantwortung des Frachtführers.
8. Der Frachtführer stellt sicher, dass der Transport über die Yolda Frachtführer APP überwacht und verfolgt werden kann, um die Transportsicherheit und die Qualität der Yolda Dienstleistungen zu gewährleisten. Der Frachtführer erkennt die Datenschutzrichtlinie von Yolda unter www.yolda.com an und stellt seinen Mitarbeitern und Fahrern alle notwendigen Informationen und Mitteilungen bereit.
9. Der Frachtführer verwendet nur geeignete x-docking Hubs und Ausrüstungen für den Transportauftrag. Yolda ist berechtigt, hierzu im SSD genaue Anforderungen zu definieren. Der Frachtführer ist für die Einhaltung der gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften verantwortlich.
10. Unabhängig von einem abweichenden Vermerk im Frachtbrief ist der Frachtführer nicht berechtigt, die Güter von einem Fahrzeug auf ein anderes Fahrzeug umzuladen oder die Güter innerhalb des Fahrzeugs umzustellen (nachfolgend „Umladeverbot“ genannt), es sei denn, Yolda hat dem Frachtführer vorher die schriftliche Zustimmung dazu erteilt.
11. Transport- und Begleitpapiere, insbesondere Frachtbriefe, Handelsrechnungen, Packlisten und Zollpapiere dürfen Dritten nur insoweit zur Verfügung gestellt oder ausgehändigt werden, als dies zur Ausführung des Transportauftrags erforderlich ist. Ausnahmen gelten nur bei gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen durch das Bundesamt für Güterverkehr (BAG) oder andere legitimierte staatliche Stellen.

6. Anforderungen an das Fahrzeug und den Fahrer

1. Der Frachtführer hat zur Erfüllung seiner Pflichten zu den vereinbarten Terminen Fahrzeuge mit ausreichendem Ladevolumen zu organisieren. Der Frachtführer hat dafür Sorge zu tragen, dass der/die von ihm eingesetzten Fahrer die gesetzlichen Lenkzeiten für den Transport voll ausschöpfen können, damit die Ablieferung der Güter zu den vereinbarten Zeitpunkten oder innerhalb der vereinbarten Frist gewährleistet ist.
2. Der Frachtführer muss sicherstellen, dass die Fahrer über ihre Mobiltelefone erreichbar sind und die Yolda APP während des Transports jederzeit im Hintergrund läuft, damit Yolda die Fahrzeuge über die Yolda APP verfolgen kann.
3. Der Frachtführer gewährleistet, dass er nur sorgfältig ausgewähltes und überwachtes, zuverlässiges, fachlich geschultes Fahrpersonal einsetzt, das über einen gültigen Berufskraftfahrerschein, ausreichende Fahrpraxis und die für den Transport erforderlichen Ausbildungsnachweise und sonstigen beruflichen Qualifikationen verfügt.
4. Der Frachtführer ist verpflichtet,
 - a. dafür zu sorgen, dass die von ihm verwendeten Fahrzeuge für die zu befördernden Güter geeignet sind;

b. dafür zu sorgen, dass die von ihm eingesetzten Fahrzeuge für den jeweiligen Transportauftrag ordnungsgemäß ausgestattet sind. Der Frachtführer hat seine Fahrer zu verpflichten, beim Verlassen des Fahrzeugs die Diebstahlsicherung zu aktivieren;

c. dafür zu sorgen, dass die von ihm eingesetzten Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände sowie die von ihm zur Durchführung des Transports eingesetzten Fahrer über alle erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse verfügen und alle behördlichen Auflagen erfüllen.

5. Fällt ein für die Durchführung des Transports bestimmtes Fahrzeug des Frachtführers während oder vor der Durchführung des Transports aus, so hat der Frachtführer ein gleichwertiges Ersatzfahrzeug zur Verfügung zu stellen. Kann er dies nicht oder nicht rechtzeitig tun, um den Transportauftrag wie vereinbart auszuführen, so ist Yolda berechtigt, ein Ersatzfahrzeug gegen eine vom Frachtführer zu zahlende Gebühr zur Verfügung zu stellen. Hat der Frachtführer oder ein Unterauftragnehmer des Frachtführers den Ausfall des Fahrzeugs zu vertreten, so ist Yolda berechtigt, die entstandenen Kosten für das gestellte Ersatzfahrzeug sowie die durch die Verzögerung verursachten Kosten mit der dem Frachtführer geschuldeten Vergütung zu verrechnen.
6. Der Frachtführer darf nur Transportfahrzeuge mit den Abgasnormen EURO 5 und EURO 6 verwenden, die mit dem Nachhaltigkeits- und Umweltkonzept von Yolda übereinstimmen.
7. Wenn der Frachtführer vertraglich verpflichtet ist, fortschrittliche Kraftstoffe wie HVO, B100, Bio-LNG, Bio-CNG, LNG, CNG, Strom, Wasserstoff oder andere zu verwenden, so muss der Frachtführer die erforderlichen Unterlagen zum Nachweis der Verwendung des vereinbarten Kraftstoffs vorlegen. Die Nichtbeibringung eines entsprechenden Nachweises führt zu einer Kürzung der Zahlung um bis zu 10 % des Transportpreises.

7. Beschäftigung von Unterauftragnehmern durch den Frachtführer

1. Der Frachtführer darf keinen Unterauftragnehmer einsetzen, es sei denn, Yolda hat den Unterauftragnehmer per E-Mail genehmigt. Diese Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn alle Lizenzen, Bevollmächtigungen und Versicherungen des Unterauftragnehmers von Yolda überprüft und genehmigt wurden. Darüber hinaus vereinbart der Frachtführer mit dem Unterauftragnehmer vertraglich, dass dieser verpflichtet ist, die Bestimmungen dieser Frachtführer AGB in gleicher Weise wie der Frachtführer einzuhalten.
2. Ungeachtet dessen obliegt die Auswahl von Unterauftragnehmern dem Frachtführer. Der Frachtführer trifft die Auswahl mit kaufmännischer Sorgfalt und muss sich vergewissern, dass der Unterauftragnehmer über alle für die Ausführung des Transportauftrags erforderlichen Versicherungspolice und Bescheinigungen verfügt. Der Frachtführer haftet weiterhin als Auftraggeber für die Erfüllung des Transportauftrags.
3. Kommt der Frachtführer den Verpflichtungen in dieser Ziffer 7 nicht nach, so stellt dies einen nicht wiedergutzumachenden Vertragsbruch dar und Yolda hat das Recht, jegliche vertraglichen Beziehungen mit dem Frachtführer zu beenden sowie eine Vertragsstrafe von dreihundert (300) Euro pro Ladung zu verhängen, es sei denn, der Frachtführer weist nach, dass der Schaden geringer ist.

8. Einhaltung gesetzlicher Vorschriften

1. Der Frachtführer, die von ihm beschäftigten Fahrer und etwaige von ihm beauftragte Unterauftragnehmer sind insbesondere, aber nicht ausschließlich, zur Einhaltung der folgenden Bestimmungen verpflichtet:
 - a. EU-Verordnungen 1071/2009 und 1072/2009;
 - b. Mindestlohngesetz (MiLoG);

- c. das deutsche Gesetz zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung im gewerblichen Güterkraftverkehr (GüKBillBG);
 - d. die einschlägigen nationalen Vorschriften und Normen aller EU-Länder im Falle eines grenzüberschreitenden Transportauftrags;
 - e. das deutsche Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG).
2. Darüber hinaus sind der Frachtführer, die von ihm beschäftigten Fahrer und etwaige von ihm beauftragte Unterauftragnehmer verpflichtet:
- a. ein Fahrtenberichtsheft gemäß Art. 5 der CEMT-Richtlinie während der Fahrt mitzuführen;
 - b. für ausländische Fahrer aus Drittstaaten (Nicht-EU/EWR-Staaten) und Unterauftragnehmer aus einem EU/EWR-Staat: Das Mitführen eines gültigen Führerscheins, eines gültigen Reisepasses oder Personalausweises und, falls erforderlich, einer Original-Arbeitserlaubnis oder eines negativen Tests und - falls erforderlich - einer amtlich beglaubigten Übersetzung;
 - c. zu Beginn des Transports und während der Fahrt Frachtbriefe und Ladepapiere mit sich zu führen;
 - d. zur Verwendung von Fahrzeugen, die in dem Staat, in dem der Frachtführer niedergelassen ist, für den Güterkraftverkehr zugelassen sind und den einschlägigen Vorschriften, insbesondere in technischer Hinsicht, entsprechen;
 - e. zur Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Lenk- und Ruhezeiten;
 - f. zum Mitführen von Unfallmerkbältern;
 - g. zur Einhaltung der 0,0-Promille-Grenze in Bezug auf Alkohol oder andere Substanzen, die die Fähigkeit der Fahrer, ein Fahrzeug zu kontrollieren, beeinflussen.
3. Der Frachtführer sorgt für die Einhaltung der arbeits-, zoll-, außenwirtschafts-, sozial- und sicherheitsrechtlichen Verpflichtungen.
4. Der Frachtführer hält sich an die Richtlinien von Yolda zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption, Betrug, Geldwäsche und zum Whistleblowing, die auf Anfrage ausgehändigt werden.
5. Der Frachtführer gewährleistet, dass er alle geltenden Ausfuhrkontrollgesetze und -vorschriften einhält und keine Beziehungen zu Personen oder Organisationen unterhält, die von den zuständigen nationalen Regierungen oder internationalen Organisationen mit restriktiven wirtschaftlichen Maßnahmen zum Zwecke der Ausfuhrkontrolle und Wirtschaftssanktionen belegt sind.
6. Der Frachtführer sichert zu und gewährleistet, dass er sich nicht im Besitz einer sog. „Denied Party“ (Einzelpersonen oder Unternehmen, die nicht als vertrauenswürdige Handelspartner eingestuft werden und auf der Denied Party-Liste vermerkt sind) oder eines sog. „Specially Designated National“ (Einzelpersonen oder Unternehmen, die auf der SDN-Liste vermerkt sind) befindet, mit diesen verbunden ist oder anderweitig (direkt oder indirekt) von diesen kontrolliert wird, und dass er keine Denied Party oder einen Specially Designated National als Mitarbeiter, Unterauftragnehmer oder Vertreter für die Ablieferung von Produkten oder die Erbringung von Dienstleistungen an Yolda einstellt, einsetzt oder verwendet.

9. Yoldas Recht bei wesentlichen Umständen vom Frachtführer informiert zu werden und Anweisungen zu geben

1. Der Frachtführer ist verpflichtet, Yolda unverzüglich über alle für die Erfüllung des Transportauftrags wesentlichen Umstände zu informieren. Dies gilt insbesondere für auf Seiten des Frachtführers auftretende Hindernisse bei der Transportvorbereitung der Güter, der Abholung, der Ablieferung und dem Transport sowie für erkennbare Transportschäden an den Gütern und Verlust der Güter, für Unfälle, Fahrzeugpannen oder Transportverzögerungen. Der Frachtführer ist in einem solchen Fall verpflichtet, sich entsprechend den von Yolda erhaltenen Anweisungen zu verhalten. Der Frachtführer hat jeden Diebstahl oder Raub im Zusammenhang mit dem Transportauftrag unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen, Yolda hierüber zu informieren und Yolda eine Kopie der Strafanzeige/des Polizeiberichts zu übersenden. Im Falle eines Unfalls muss der Frachtführer in jedem Fall auch die Polizei und Yolda informieren.
2. Der Frachtführer ist verpflichtet, Yolda unverzüglich über etwaige Beanstandungen des Empfängers hinsichtlich Qualität und Menge der Ware zu informieren und hat dafür zu sorgen, dass die Beanstandungen auf dem Ablieferungsnachweis schriftlich vermerkt werden.

10. Frachtkosten

1. Der Frachtführer und Yolda vereinbaren die Frachtkosten für den jeweiligen Transportauftrag, die in der Yolda Frachtführer APP, dem Yolda Frachtführer Webportal oder dem SSD, falls anwendbar, oder per E-Mail angegeben werden. Alle vereinbarten Leistungen des Frachtführers, die im jeweiligen Transportauftrag, diesen Frachtführer AGB und ggf. im SSD beschrieben sind, sind mit den Frachtkosten abgegolten, es sei denn, es entstehen bei der Ausführung des Transportauftrages unerwartete Kosten, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbar waren. Sobald der Frachtführer von diesen unerwarteten Kosten Kenntnis erlangt, wird er unverzüglich die vorherige Zustimmung von Yolda zur Kostengenehmigung einholen. Insbesondere sind alle Kosten des Frachtführers (z.B. Mautgebühren, Kosten im Zusammenhang mit dem Be- und Entladen, Treibstoff, Energie, Fahrtkosten) in den Frachtkosten enthalten.
2. Eine Forderungsabtretung durch den Frachtführer (z.B. Factoring) ist gegenüber Yolda nur dann wirksam, wenn der Frachtführer Yolda die Forderungsabtretung mit allen erforderlichen Angaben (Auftrags- und Gläubigernummer, Name, Anschrift, Kontonummer des neuen Gläubigers, Betrag, Datum der Wirksamkeit der Abtretung usw.) mitteilt und Yolda der Abtretung per E-Mail zustimmt.
3. Die Ausübung eines Pfand- oder Zurückbehaltungsrechts des Frachtführers an den Gütern ist ausdrücklich ausgeschlossen.

11. Abrechnung und Fälligkeit

1. Yolda zahlt die Frachtkosten an den Frachtführer auf der Grundlage der Vorlage des Ablieferungsnachweises innerhalb von 30 Tagen auf das vom Frachtführer angegebene Konto.
2. Dem Frachtführer stehen gegenüber Yolda weder Zurückbehaltungsrechte noch Leistungsverweigerungsrechte zu.
3. Der Frachtführer muss die Betriebskosten (Standgeld, Stornogebühren usw.) innerhalb von 10 Tagen nach Ablieferung der Güter geltend machen.

12. Haftung des Frachtführers

1. Im nationalen Güterverkehr (einschließlich der Erbringung von vertraglichen Nebenleistungen) haftet der Frachtführer, unbeschadet zwingend anwendbarer innerstaatlicher Rechtsvorschriften nach den ADSp 2017 und im internationalen Verkehr nach den Bestimmungen des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR).
2. Der Frachtführer haftet für alle von ihm schuldhaft verursachten Sach- und Personenschäden, die er am Eigentum von Yolda, des Versenders, des Absenders, des

Empfängers und seiner Angestellten, Organe oder sonstigen Hilfspersonen sowie am Eigentum sonstiger Dritter verursacht.

3. Der Frachtführer haftet für die Handlungen und Unterlassungen des Unterauftragnehmers wie für seine eigenen Handlungen.

13. Haftung von Yolda

1. Yolda haftet für die schuldhafte Verletzung von Pflichten.
2. Soweit Yolda nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, ist die Haftung auf den zum Zeitpunkt der Erteilung des betreffenden Transportauftrages typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.
3. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für konkurrierende Ansprüche aus unerlaubter Handlung, nicht jedoch für Schadensersatzansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz oder den zwingenden Bestimmungen der CMR und des Handelsgesetzbuches.

14. Kündigung eines Transportauftrags durch Yolda wegen Stornierung oder Fehlfracht, Kündigung durch den Frachtführer

1. Wenn Yolda den Transportauftrag mehr als zwölf (12) Stunden vor der vereinbarten Abholzeit kündigt, hat der Frachtführer keinen Anspruch auf eine Vergütung.
2. Wenn Yolda den Transportauftrag innerhalb von zwölf (12) Stunden vor der vereinbarten Abholzeit storniert, kann der Frachtführer eine Vergütung verlangen, die auf einen Höchstbetrag begrenzt ist, wie er im Transportauftrag angegeben ist. Für den Fall, dass ein solcher nicht im Transportauftrag angegeben ist, erhält der Frachtführer die Zuschläge gemäß der Tabelle des SSD oder, wenn diese nicht anwendbar sind, nach dem Gesetz. Weitergehende Ansprüche aus der Kündigung stehen dem Frachtführer nicht zu.
3. Kündigt der Frachtführer den von Yolda bestätigten Transportauftrag vor dem Zeitpunkt der vereinbarten Abholung, so ist der Frachtführer zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet, insbesondere zum Ersatz aller Mehrkosten für einen von Yolda ersatzweise beauftragten Frachtführer.

15. Versicherung

1. Für die Haftung im Rahmen eines von Yolda erteilten Transportauftrages hat der Frachtführer alle erforderlichen Versicherungen mit entsprechender Deckung abzuschließen.
2. Der Frachtführer weist das Bestehen einer solchen Versicherung auf Verlangen durch Vorlage der entsprechenden Versicherungsbescheinigungen nach. Der Frachtführer hat die entsprechenden Dokumente während des Transports mitzuführen. Er gewährleistet dies auch für alle beauftragten Unterauftragnehmer.

16. Vertraulichkeitsklausel, Vertraulichkeit

1. Der Frachtführer verpflichtet sich und stimmt zu, alle Informationen vertraulicher Natur, insbesondere Informationen über Prognosen, Preise, Rabatte, Bearbeitungskosten, Verkaufsstatistiken, Märkte, Kunden, Mitarbeiter und technische, betriebliche und administrative Systeme (nachfolgend „Vertraulichen Informationen“ genannt) von Yolda und Yoldas Kunden, die er im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistungen oder der Nutzung der Plattformen von Yolda erhält oder erfährt, jederzeit streng vertraulich zu behandeln. Der Frachtführer darf die Vertraulichen Informationen nicht an andere Personen, Firmen oder Unternehmen außerhalb der Unternehmensgruppe des Frachtführers und deren jeweiligen professionellen Berater weitergeben oder die Vertraulichen Informationen verwenden, es sei denn, dies ist im Zusammenhang mit seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag notwendig und geschieht in gutem Glauben.
2. Wenn ein Teil der Vertraulichen Informationen bereits bekannt ist oder allgemein bekannt wird, ohne dass ein Verstoß gegen diese Vertraulichkeitsklausel vorliegt, oder wenn die Offenlegung durch ein Gesetz oder eine gerichtliche Anordnung vorgeschrieben ist, entfallen

die vorstehenden Verpflichtungen zur Vertraulichkeit in Bezug auf diesen Teil der Vertraulichen Informationen.

17. Schlussbestimmungen

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien gilt deutsches Recht.
2. Für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag zwischen dem Frachtführer und Yolda ist ausschließlicher Gerichtsstand Hamburg, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Bei internationalen Transporten gilt der Gerichtsstand als zusätzlicher Gerichtsstand gemäß Artikel 31 CMR.
3. Unstimmigkeiten in den Bestimmungen sind auf der Grundlage des geltenden Rechts durch Bestimmungen zu beseitigen, die dem Sinn und Zweck der zu ersetzenden Bestimmung weitestgehend entsprechen. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen führt nicht zu einer Gesamtnichtigkeit dieser Bedingungen. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Frachtführer AGB unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine nach dem Willen der Parteien zu bestimmende Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Stellen die Parteien nachträglich fest, dass eine Vereinbarung im Zusammenhang mit diesen Frachtführer AGB oder ihren Bestandteilen unvollständig ist, werden sie diese Unstimmigkeiten unter Berücksichtigung des Vertragszwecks und der beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen durch eine Vereinbarung in Textform schließen.

Hamburg , 02.05.2022